



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z., L.: Zwei Artikel zur Arbeiterwohnungsfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zwei Artikel zur Arbeiterwohnungsfrage

1



u den Hauptaufgaben, die sich der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege gestellt hat, gehört die Beschaffung guter und gesunder Arbeiterwohnungen. In seiner Tagung vom Jahre 1889 stellte er die Grundzüge auf, die hierbei gelten sollen. Als vornehmste und unabweisbare Bedingungen forderte er, daß bei der Gründung neuer Ansiedlungen nicht nur für Straßen und Plätze, vielmehr auch für öffentliche Gärten ein entsprechender Teil des Baugrundes als unbebaubar erklärt werde, die Höhe eines Gebäudes nicht größer sei als sein Abstand von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie, die Höhe der Hoffronten das anderthalbfache des mittlern Abstands von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes nicht übersteige, die mittlere Breite eines Hofes nicht unter vier Metern zu bemessen sei, Aborte möglichst für jede Wohnung einzurichten und mit einem ins Freie gehenden Fenster zu versehen seien. Ferner verlangt der Verein, daß Räume, die zu längerem Aufenthalte von Menschen dienen, eine lichte Höhe mindestens von 2,5 Metern haben und nicht höher als im vierten Stockwerke liegen sollen; die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster soll mindestens ein Zwölftel der Grundfläche betragen, der Fußboden aller Räume über dem höchsten Grundwasserstande, im Überschwemmungsgebiete über Hochwasser liegen und gegen Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Wohnungen in Kellern sind unbedingt unzulässig, bei Geschäftsräumen darin soll der Fußboden höchstens einen Meter unter, der Fenstersturz mindestens einen Meter über der Erdoberfläche liegen. Vor der Benutzung soll jede Wohnung behördlich geprüft werden. Vermietete, als Schlafräume benutzte Gelasse sollen für jedes Kind unter zehn Jahren mindestens fünf Kubikmeter, für jede ältere Person mindestens zehn Kubikmeter Lustraum enthalten, und auf jedes Kind sollen mindestens 0,1 Quadratmeter, auf jede ältere Person mindestens 0,2 Quadratmeter lichtgebende Fensterfläche entfallen. Diese von ihm gutgeheißenen Wünsche unterbreitete er in einer Vorststellung dem Reichstage als Vorschläge für ein zu erlassendes Reichswohnungsgezet. Im Laufe der Zeiten scheint der Verein Bedenken gegen die Durchführbarkeit seiner philanthropischen Ideen gefaßt zu haben. Denn bei seiner vorjährigen Tagung nahm er am 16. September v. J. eine Resolution an, wonach er zwar eine

durchgreifende Wohnungsbeaufsichtigung für ein dringendes Bedürfnis erachtet, jedoch zur Zeit Anträge auf reichsgesetzliche Regelung für erfolglos hält und daher den Erlaß von Landesgesetzen oder eine ortspolizeiliche Regelung oder allgemeine polizeiliche Verordnungen empfiehlt. Inzwischen hat der Abgeordnete Bassermann im Reichstage am 13. Dezember v. J. den Erlaß eines Reichswohnengesetzes befürwortet.

Bevor dieser letzte Beschluß gefaßt wurde, hatte schon das königlich sächsische Ministerium den Versuch gewagt, die Arbeiterwohnungsfrage im Wege des Ortsstatuts ortspolizeilich zu regeln, indem es Normativbestimmungen für eine Ortsbauordnung ausarbeitete, die als Grundlage für die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung zu gelten hat. Die hier aufgestellten Grundzüge zerfallen in vierzehn Abschnitte mit einundachtzig Paragraphen, von denen die sechs ersten die Erfordernisse einer Straßenbauordnung, d. h. die Eigenschaften der zum Anbau fertigen Straßen und die Beschaffung des hierfür erforderlichen Grund und Bodens behandeln. Diese haben schon in der Straßenbauordnung für die Stadt Dresden vom 30. März 1897 und in der Bauordnung für die Stadt Leipzig vom 27. Oktober 1897 sinnentsprechende Berücksichtigung gefunden. Ihnen schließen sich in den Abschnitten 7, 9, 10, 11, 12 die bei der Bauausführung zu beobachtenden Grundsätze an, während Abschnitt 8 die Eigenschaften der Bewohnbarkeit von Familienwohnungen aufstellt; die Abschnitte 13 und 14 enthalten Übergangsbestimmungen. In diesem Normalstatut wird den vorangestellten Grundzügen im weitesten Maße Rechnung getragen. Unter den Bebauungsvorschriften wird im § 49 angeregt, den Bezirk der Gemeinde hinsichtlich der baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens in zwei oder drei Zonen zu zerlegen, von denen die letzte das neuererschlossene Baugelände zu umfassen habe. Für diese äußerste Zone sieht § 50 als Regel vor, daß von jeder Baustelle nur vier Zehntel mit Gebäuden überbaut werden dürfen, in Landgemeinden die offene Bauweise die Regel sein solle, aber auch in Städten das Außengelände möglichst weiträumig zu bebauen sei, die Gebäudeshöhe, abgesehen von öffentlichen Gebäuden in Städten, möglichst auf drei, in Landgemeinden auf zwei Geschöß einschließlich des Erdgeschosses festzusetzen sei, für Straßen, auf denen ein größerer Geschäftsverkehr nicht zu erwarten steht, eine hinter die Straßenflucht zurücktretende Bauflucht und das zwischen beiden liegende Gelände als Vorgarten vorzusehen sei. Unmittelbar hinter jedem Vorderhause muß in voller Länge ein unbebauter Raum als Hof oder Garten vorhanden sein, dessen Tiefe der Hauptfimsöhe des Vordergebäudes wenigstens gleichkommt. Der Erdgeschößfußboden soll (§ 52) in der Regel wenigstens 0,50 Meter über der Oberfläche der Straße oder des Vorgartenlandes liegen und die Außenwand durch Isolierschichten vor dem Eindringen des Grundwassers geschützt werden. Auch ist nach § 70 für jede Familienwohnung ein besonderer Abort vorzusehen.

Als Erfordernisse einer Familienwohnung stellt § 58 einen gut heizbaren Wohnraum, einen Schlafräum und eine Küche nebst dem erforderlichen Nebengeläß zur Aufbewahrung von Gerätschaften, Holz usw. auf. Wohn- und Schlafräume müssen zusammen wenigstens dreißig Quadratmeter Grundfläche haben, mit beweglichen unmittelbar ins Freie führenden Fenstern, deren Gesamtfläche nicht unter einem Zwölftel der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen darf, versehen sein, auch in der Regel zwei sich gegenüber liegende Fenster haben, um eine gründliche Lüftung der Räume zu ermöglichen. Der Einbau von Alkoven ist unstatthaft. Es untersagt § 59 die Einrichtung von selbständigen Wohnungen und von Werkstätten im Kellergehoß, läßt ihn zwar ausnahmsweise für Hausmanns-, Kutscher-, Gärtnerwohnungen in freistehenden Häusern zu; doch muß dann das Grundstück in einem Gebiete liegen, wo die Möglichkeit einer Überschwemmung ausgeschlossen erscheint; ferner dürfen die Wohnräume nur nach Süden, Osten oder Westen straßenwärts so angelegt sein, daß der Zugang des Sonnenlichts in einem Winkel von wenigstens fünf und vierzig Grad gesichert ist, auch soll die Sohle des Fußbodens wenigstens einen Meter über den mutmaßlich höchsten Stand des Grundwassers angelegt, sowie der Fußboden in einer Dicke wenigstens von 0,15 Meter betoniert und gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein. Endlich ist der Einbau von Wohnräumen im Dachgehoß zufolge § 60 nur in Vorderhäusern gestattet, wenn das Dach als Mansarde ausgebaut ist und eine Neigung von sechzig bis siebenzig Grad erhält, die äußern Umfassungen doppelwandig, gegen Eindringen von Feuchtigkeit sowie gegen die Sonnenhitze und Kälte verwahrt sind, sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume stehende zum Öffnen eingerichtete Fenster erhalten, deren lichtgebende Fläche wenigstens ein Zehntel der Bodenfläche des betreffenden Raumes betragen soll. Dieser Raum muß wenigstens für die Hälfte der Deckenfläche eine lichte Höhe von 2,85 Metern haben und in keinem Teile unter 0,80 Meter hinabgehen. Abgesehen von Eckhäusern und solchen Gebäuden, die von öffentlichen Behörden, gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen verwaltet werden, läßt endlich § 61 den Einbau nur von zwei selbständigen Wohnungen in einem Stockwerke zu.

Als überfüllt ist nach § 58 eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens zwanzig Kubikmeter, sowie für jedes Kind wenigstens zehn Kubikmeter Lustraum bietet. Im Einvernehmen mit dem königlichen Bezirksarzte hat die Baupolizeibehörde nach Befinden die Räumung von Wohnungen anzuordnen, die diesen Bestimmungen nicht genügen; Zuwiderhandlungen werden nach § 79 bestraft.

Eine Gegenüberstellung der vorangeschickten Vorschläge, die übrigens im allgemeinen auf das hinauskommen, was von Mangoldt in Heft 1 der Schriften des Vereins „Reichswohnungsgesetz“ (Frankfurt a. M., Johannes Alt, 1898) als Grundzüge hinstellt, mit den sächsischen Normativbestimmungen läßt eine voll-

kommene Übereinstimmung beider in dem Bestreben erkennen, dem erwerbthätigen Teile der Bevölkerung zu Wohnungen zu verhelfen, denen die zur Gesundung unentbehrliche Menge von Luft und Licht zugeführt werden. Insofern wird von einer Prüfung der einzelnen vom Verein aufgestellten Sätze um so mehr Abstand genommen werden können, als er mit Fachkenntnis uneigennützig, vorurteilsfrei, unbefangen die einschlägigen Verhältnisse geprüft und reiflich erwogen hat, bevor eine Entscheidung getroffen wurde. Dennoch erscheint die Festsetzung dieses geringsten Raumgehalts und Lichtzuflusses für die einzelne Person als unabweißbare Voraussetzung der Bewohnbarkeit von Räumen bedenklich. Man will doch ein Gesetz schaffen, das dem Wohle der arbeitenden Bevölkerung dienen soll, und da müßte man zunächst verhüten, daß das Darangebotne zum Danaergeschenk werden kann. Und gerade dies ist mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Wird nämlich die Thatsache berücksichtigt, daß das Streben der arbeitenden Bevölkerung nach einem Normalarbeitstag und nach einem Normalarbeitsverdienst zu dem Endergebnis führen muß, daß alle Berufsarbeiter desselben Industriezweigs unter sich ein ziemlich gleiches Einkommen haben müssen, daß also die Einkünfte eines Mannes mit großer Familie dieselben wie die eines Arbeiters mit kleiner sind, so kann „der kinderreiche Arbeiter nicht mehr, eher weniger auf Mietzins verwenden, als sein kinderarmer Berufsgenosse.“ Die Aussichten, eine geräumige, gute Wohnung zu bekommen, sind für kinderreiche Arbeiter natürlich schwächer und ungünstiger als für den kinderarmen. Aber gerade hierin liegt der Schwerpunkt der Bedenken gegen das vorgeschlagene Prinzip, also der Widerspruch zwischen dem theoretischen Gedanken und seiner praktischen Verwertung. Überwinden läßt sich diese Schwierigkeit nur, wenn das Reich, der Staat, die Gemeinde oder Vereine Mietgelasse herrichten, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und kinderreichen Familien zu einem niedrigen Mietzinse überlassen werden, womit man auf das hinauskommt, was Ferdinand Lassalle und Karl Marx als Aufgaben des Zukunftsstaats bezeichnen, auch Herzka sich als Ziel seiner Freilandträume vorstellt.

Abgesehen von diesem volkswirtschaftlichen Bedenken ist der Grundsatz im § 58 über die Räumung unzulänglicher Wohnungen schwer durchzuführen. Zunächst pflegt erfahrungsgemäß das kinderreiche Familienoberhaupt beim Mieten der Wohnung die Zahl seiner Kinder geringer anzugeben, um nicht von vornherein den Vermieter abzuschrecken. Würde der geplante Grundsatz gesetzliche Anerkennung finden, dann würde eine derartige wahrheitswidrige Angabe ein straffälliger Betrug sein. Es müßten dem Mieter die gemieteten Räume versagt, er also von vornherein obdachlos gemacht werden. Auch kann in der Zeit, wo der Mietvertrag abgeschlossen wird, die Wohnung noch ausreichend sein, was nicht mehr zuträfe, wenn sich durch Neugeburten die Zahl der Familie vergrößert, oder eines der Kinder allmählich den Raumgehalt Er-

wachsender beansprucht. Wer soll dies überwachen und die Strafen aus § 79 erleiden, der Mieter oder der Vermieter? In solchen Fällen die Räumung zu erzwingen, wäre eine Härte, die dem Arbeiter nicht zum Wohle, sondern zum Unheil gereichte. Man könnte dies zwar in der Weise mildern, daß nicht die ganze Familie hinausgesetzt und obdachlos gemacht wird, vielmehr bloß die überschießenden Glieder, die dem Myle für Obdachlose oder dem Waisenhause zuzuführen wären. Aber dieses Mittel wäre hart und grausam. Ganz konsequent würde sich aus dieser Raumbestimmung auch das Verbot ergeben, den Luftraum durch aufgenommene Gäste oder durch gehaltne Haustiere zu verkümmern, d. h. dem kinderreichen Arbeiter eine Freude versagen, die dem kinderarmen Berufsgenossen unbeanstandet erlaubt wird. Unter keinen Umständen darf es dem Ermessen der Polizei überlassen werden, über die Wohnungen endgiltige Entscheidungen zu treffen, soll nicht eine besondere Gefahr geschaffen werden; vielmehr müßte die Entscheidung der Polizei im geordneten Verfahren ansechtbar sein, wie der Verein „Reichswohnungsgesetz“ sich die Organisation dreigliedrig als Bau- und Wohnungsrat, Wohnungsinspektor, Reichswohnungsamt denkt, damit das Verwaltungsrecht auch hier Schutz gegen Mißbrauch und Willkür bietet. h.

2

Zu der Frage der Wohnungsnot und Wohnungsreform liegt ein neues Aktenstück vor, das zunächst zwar nur die Verhältnisse einer einzelnen Stadt behandelt, aber eine weit darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung beansprucht: die Flugschrift des Frankfurter Mietervereins über „Das Wohnungselend und seine Abhilfe in Frankfurt a. M.“*)

Dieser Verein hat im Herbst des vorigen Jahres eine Untersuchung der Wohnungen in den ältesten Stadtteilen veranstaltet und legt nun das dabei gewonnene Material über 215 Wohnungen, das nach den hauptsächlichsten Gesichtspunkten statistisch verarbeitet worden ist, in dieser Schrift vor. Beigefügt sind im letzten Abschnitt praktische Vorschläge zur Abhilfe der Wohnungsnot, die aus der Feder des auf diesem Gebiete sehr verdienten Dr. Karl von Mangoldt stammen, und die wegen ihrer klaren und besonnenen Fassung ganz besondere Beachtung verdienen.

Schon das Material an sich ist durch den Einblick, den es wieder einmal in das Wohnungselend einer Großstadt thun läßt, von großem Interesse, freilich auch betrübender Art. Mancher wird, wenn er die Schrift liest, staunen, welche Zustände selbst in einer so reichen Stadt wie Frankfurt möglich sind, einer Stadt überdies, die wegen ihrer öffentlichen und privaten sozialen Für-

*) Flugschriften des Frankfurter Mietervereins, Nr. 2. Das Wohnungselend und seine Abhilfe in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Druck von Benno Schmidt, 1898. 60 Pfg.

sorge nicht mit Unrecht gerühmt wird. Leider hat aber der Magistrat gerade für seine weitsehende Bodenpolitik, die die Grundlage jeder durchgreifenden und nachhaltigen Wohnungsreform ist, bei den Stadtverordneten keine Zustimmung gefunden. Mit den „kleinen Mitteln“ aber, über die man bisher nie recht gewagt hat hinauszugehn, ist es den immer größer werdenden Mißständen gegenüber nicht mehr gethan. Dies hat gerade die Frankfurter Enquete wieder klar gezeigt. Ich will hier nur auf einen Punkt, der mir der wichtigste scheint, aufmerksam machen.

Daß es auch in Frankfurt an kleinen Wohnungen fehlt, war vorauszu sehen. Was aber jetzt besonders erschreckend zu Tage getreten ist und oft in seiner gesonderten Bedeutung nicht genug gewürdigt wird, ist der Mangel an aller kleinsten Wohnungen für die allerärmste Bevölkerungsschicht. Daß hieran die private Bauhätigkeit etwas ändert, muß nach den bisherigen Erfahrungen als ausgeschlossen gelten. Ebenso wenig darf man aber hier auf baugenossenschaftliche „Selbsthilfe“ rechnen. Denn die Leute, um die es sich dabei handelt, sind, wie Mangoldt mit Recht betont, viel zu hilf- und mittellos, um sich zu Baugenossenschaften zusammen schließen zu können. Es ist deshalb notwendig, daß die Stadt und die gemeinnützigen Gesellschaften endlich hier eingreifen und Abhilfe schaffen. Dazu muß aber vor allem Klarheit darüber bestehen, wie dies geschehen kann.

W. S. Riehl stellte einst in seiner „Familie“ an die gemeinnützigen Baugesellschaften die Forderung, sie möchten beherzigen, „daß es im Geiste ihrer Mission als einer sozialen liegt, nicht Wohnungskasernen herzustellen, und seien dieselben noch so trefflich eingerichtet, sondern wirkliche Familienhäuser.“ Dieser Wunsch ist nicht ganz unerfüllt geblieben: noch heute schwebt den Baugenossenschaften und Baugesellschaften mehr oder weniger bei ihrer Thätigkeit das Ideal des Familienhauses, wenn auch nicht gerade des Einfamilienhauses vor. So gut das gemeint ist, so wenig wird es den realen Verhältnissen gerecht. Eine einigermaßen freundliche und gute Wohnung läßt sich nun einmal nicht unter einem gewissen Preise, zumal in einer Großstadt, herstellen und deshalb auch nicht unter einem gewissen Preise vermieten, selbst wenn eine noch so mäßige Verzinsung*) gefordert wird. So mag also der Mietpreis verhältnismäßig noch so billig sein, ein großer Teil unserer untersten Bevölkerungsklassen wird nicht imstande sein, ihn zu zahlen. Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften haben bisher in der Regel auf die geringe Leistungsfähigkeit dieser ärmsten Schichten zu wenig Rücksicht genommen und selbst da, wo sie die ausgesprochne Absicht hatten, ihnen zu helfen,**) dadurch ihren Zweck

*) Daß an einer mäßigen Verzinsung festgehalten werden muß, darüber kann unter Leuten, die die Frage praktisch ansehen, kein Zweifel bestehen.

***) z. B. die berühmte Peabody-Stiftung in London.

verfehlt, daß sie sich das Ziel zu hoch steckten und zu gute Wohnungen bauten. Ich scheue absichtlich nicht das Wort „zu gut“; denn hier ist es wirklich so, daß nicht nur das Bessere der Feind des Guten, sondern auch das Gute der Feind des zuerst und durchaus Notwendigen sein kann.

Auch sonst hat ja auf diesem Gebiet ein gewisser hygienischer Übereifer nur geschadet. So stellt sich jetzt auch in Frankfurt heraus, daß die rigorosen Bauverordnungen, die man vor zwei Jahren in bester Absicht erlassen hat, direkt ungünstig gewirkt haben, insofern sie den Neubau von kleinen Wohnungen erschweren und so dazu beitragen, die ärmsten Leute in den schlechten alten Häusern zusammenzudrängen. Es ist überhaupt Einbildung, zu glauben, daß man in absehbarer Zeit für die Majorität auch nur der mittelgut gestellten Arbeiter wirklich ganz den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohnungen ermöglichen könne; denn einer der Hauptmißstände, die Überfüllung, läßt sich gar nicht ganz beseitigen. Man mag noch so genau das Minimum von Luftraum, das in einer Wohnung für die Person vorhanden sein muß, berechnen: in Hunderten von Fällen wird die Kinderzahl einen dicken Strich durch die Rechnung machen. Denn der „kleine Mann“ kann ja nicht entsprechend seiner wachsenden Kinderzahl auch größere Wohnungen mieten; hierin ist er eben an ein gewisses Maximum gebunden, das durch den Betrag, den er für Wohnung ausgeben kann, bestimmt ist, und dieser wird selbst bei dem besser gestellten Arbeiter kaum 25 Mark pro Monat übersteigen; dafür erhält er, je nach den Umständen in besserer oder schlechterer Beschaffenheit, zwei Zimmer nebst Küche, was vom streng hygienischen Standpunkt für eine zahlreiche Familie nicht genügt.

Wie viel Hunderte von Existenzen giebt es aber, die nicht entfernt soviel für ihre Wohnung zu verwenden imstande sind, Familien z. B., wo der Mann gestorben oder krank und arbeitsunfähig ist und nun die Frau, so gut sie kann, den Unterhalt für sich und ihre Kinder zu gewinnen sucht. Gerade solche Fälle sind viel häufiger, als man denkt, und hier steckt ein Stück Frauenfrage, das viel wichtiger ist als die meisten der in der Öffentlichkeit sich so breit machenden Forderungen. Wenn man diesen Ärmsten der Armen helfen will, darf man sich von vornherein das Ziel nicht zu hoch stecken, sondern muß zufrieden sein, wenn man ihnen wenigstens einigermaßen erträgliche Wohnungen verschafft, die dafür auch wirklich von ihnen benutzt werden können. Dies geschieht aber nur durch den Bau von großen Mietkasernen, und zwar nicht nur mit Zweizimmerwohnungen, sondern auch mit Wohnungen, die aus einem Zimmer nebst Küche, ja solchen, die aus einem einzigen Raum bestehen, der aber von vornherein als selbständige Wohnung eingerichtet ist. *) Gewiß

*) Denn hier liegt ja die Wurzel vieler Übel, daß heute Räume als Wohnungen dienen, die ursprünglich nicht dazu bestimmt waren. Es ist deshalb mehr als naiv, wenn bei den

werden derartige Wohnungen nicht allen hygienischen Forderungen an Luft-raum usw. entsprechen, aber sie werden wenigstens gesund und trocken gebaut sein und dadurch, daß man den Bauplan gleich auf solche allerkleinsten Wohnungen berechnet, auch frei von den Mißständen in der Wasserversorgung und vor allem in den Aborten, die in den alten, ursprünglich auf ein oder zwei Familien berechneten Häusern oft so unerträglich sind. Entweder hilft man jenen ärmsten Volksschichten in dieser begrenzten Weise, oder man hilft ihnen gar nicht, und es ist ein großes Verdienst Mangoldts, daß er dies nachdrücklich betont und den Einwand, man dürfe doch nicht Wohnungen errichten, die nach dem für sie geforderten Preis nur hygienisch mangelhaft sein können, scharf zurückweist: „Gegenüber den elenden Löchern der Innenstadt und gegenüber der Not und Plage der Astervermietung wären solche Wohnungen immer noch ein sehr großer Fortschritt, und man hüte sich, diesen Fortschritt unter dem Deckmantel hygienischer Einwände verhindern zu wollen.“ Daß der Ausdruck Löcher auch für Frankfurt keineswegs zu stark ist, dafür sei es mir gestattet, einen Beweis aus den Erfahrungen, die ich persönlich als Teilnehmer an der Erhebung gemacht habe, anzuführen.

Im dritten Stock eines alten Hauses, das schon von außen einen baufälligen, ungesunden Eindruck machte, hatte sich die Familie eines Schuhmachers eingemietet, der wegen einer Augenkrankheit schon seit längerer Zeit arbeitsunfähig war und damals gerade im Spital lag. Als Wohnraum, Küche und Schlafraum für die Eltern und ein Kind diente ein kleines Zimmer, das ursprünglich ohne Zweifel einmal als Mansarde verwandt wurde, jetzt aber als selbständige Wohnung vermietet wird. Es faßte 23 Kubikmeter Luftraum und empfing Licht und Luft durch ein einziges kleines Fenster (68×59 Centimeter) aus einem ganz engen schmutzigen Hof oder vielmehr Lichtschacht, der Hinter- und Vorderhaus trennte und unten größtenteils durch die Abortanlage eingenommen wurde. Die beiden andern Kinder schliefen in einem direkt unter dem Dach liegenden Gefaß, für das der Name Dachstübchen zu gut wäre; es hatte 7 Kubikmeter Lufterhalt, für jedes Kind also $3\frac{1}{2}$ Kubikmeter, und in der Decke waren mehrere Risse, durch die es nach der Aussage des ältesten Töchterchens durchregnete und durchschneite: „Wenn ich morgens aufwache, ist manchmal das Bett davon ganz naß!“

Noch schlimmer sah es aber in einer Parterrewohnung im Hinterhaus aus, die aus zwei Räumen bestand. Der „bessere“ der beiden, der zugleich als Wohn- und Schlafraum und Küche diente, war ein kleines, total feuchtes

Verhandlungen der Stadtverordneten über das Wohnungselend ein Herr erklärte: es könne doch nicht so schlimm sein, denn in den jetzt so geschmähten Häusern hätten unsre Vorfahren doch ganz behaglich gewohnt! Freilich — nur daß in Häusern, wo damals ein oder zwei Familien wohnten, sich heute acht bis zehn Familien zusammendrängen, und ein Raum, der damals z. B. als Mansarde oder Boden diente, heute einer ganzen Familie genügen muß.

Zimmer, das auf den oben erwähnten engen Hof ging. Schon an und für sich waren die unten im Parterre gelegnen Wohnungen, die mit Luft und Licht auf diesen dunkeln und dumpfigen Hof angewiesen waren, schlecht daran; nun aber lagen noch obendrein die Aborte direkt vor den Fenstern jenes Zimmers; der Leser kann sich denken, wie es da mit Luft und Licht im Zimmer bestellt war. Hier schließ die Mutter und eine Tochter von sechzehn Jahren; Vater und Sohn schliefen in einem zweiten Raum, der kaum anders als eine Höhle bezeichnet werden konnte und früher offenbar einmal zum Aufbewahren von Waren oder als Keller für Holz und Kohlen gedient hatte. Ein ins Freie führendes Fenster hatte er überhaupt nicht, Luft und Licht bekam er einzig und allein aus dem andern, selbst schon muffigen und dunkeln Zimmer durch die Thür und durch ein kleines schmales Fenster in der Zwischenwand. Die Frau hatte uns gleich gesagt, daß in diesem Raum das Ungeziefer „schwadronenweise“ sei, und in der That sahen wir, nachdem wir wegen der völligen Dunkelheit um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags ein Lämpchen hatten anzünden müssen, daß die Wände teilweise geradezu schwarz davon waren — ein derartiger Raum mit feuchten, zum Teil halb verfaulten Wänden mußte ja auch geradezu ein Züchtungsherd für Ungeziefer sein, wogegen selbst der beste Wille der Einwohner wehrlos ist.

Hier fragt man sich denn doch, wo eigentlich die Polizei bleibt. Aber diese, die sonst so überaus empfindlich ist, scheint diesen Wohnungsverhältnissen gegenüber merkwürdig starke Nerven zu haben. Es wäre sonst doch wohl nicht möglich, daß solche Fälle vorkommen, wie sie jetzt in Frankfurt aufgedeckt sind, wo z. B. sich in einem Hause ein Abtritt fand, der von fünfzehn Parteien mit fünfzig Personen und außerdem von den Wirtsgästen im Parterre benutzt wird, in einem andern Hause ein einziger Abort für acht Parteien mit sechzig Personen vorhanden ist, Fälle, die geradezu eine öffentliche Gefahr sind und bei Ausbruch einer Seuche verhängnisvoll werden müssen.

Die einzige Entschuldigung, die es für das Verhalten der Polizei giebt, liegt darin, daß es für die Bevölkerungsklasse, die heute in jenen Löchern ihr Dasein fristet, eben noch keine andre Wohnungsgelegenheit giebt, und man jene Leute doch nicht einfach auf die Straße setzen kann. Eben deshalb aber ist es Pflicht der Stadt, hier einzugreifen und den Bau allerkleinster Wohnungen endlich selbst in die Hand zu nehmen. Vorbedingung ist dafür eine vernünftige kommunale Bodenpolitik, die das freie Baulterrain der Spekulation entzieht und dadurch zugleich der Steigerung der Mietpreise steuert. Denn die Höhe dieser ist ja oft gar nicht durch ein natürliches Wachsen des Bodenwerts veranlaßt, sondern durch eine unerhörte Bodenspekulation, die auf Kosten der Gesamtheit ihre Profite einsteckt.

Auch dafür hat in jüngster Zeit Frankfurt ein Beispiel geliefert, das zu denken giebt. Vor einiger Zeit hatte der Magistrat den Ankauf eines größeren,

vor der Stadt gelegnen Baugeländes beantragt; die Stadtverordneten hatten es aber abgelehnt, und so war das betreffende Gelände von einem Konsortium einiger Privatleute für zwei Millionen Mark gekauft worden. Heute, nach Ablauf eines Jahres, hat dieses Konsortium dasselbe Gelände für — drei Millionen Mark weiter verkauft. Eine Million Mark Profit in einem Jahre an einem Grundstück — man braucht sich wirklich nicht zu wundern, wenn ein Arbeiter, der wegen der hohen Mietpreise gezwungen ist, in jenen alten, ungesunden Wohnungen zu leben, und nun von solchen Spekulationen und Profiten liest, die Fäuste ballt und die Gesellschaftsordnung, die solches zuläßt, zum Teufel wünscht.

L. J.



Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene



er kommt aus dem Zuchthaus! Gemieden, geächtet — losgerissen von Freundschaft und Verwandtschaft, von allen Mitteln entblößt, so steht er da in der Welt, die ihm inzwischen fremd geworden ist. Wohl schaut er sich um nach einem Rettungsanker; er sucht Arbeit: aber wer giebt sie ihm? Wo waren Sie zuletzt in Stellung? Die Frage kehrt überall wieder, und wenn er beschämt die Augen niederschlägt, dann zuckt der vorsichtige Arbeitgeber bedauernd die Achseln. So kommt es, daß selbst der reuige Verbrecher, der mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen hat, doch nach kurzer Zeit wieder dahin zurückkehrt, weil er das nicht gefunden hat, was ihn einzig und allein wieder zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft hätte machen können: nämlich ehrliche Arbeit, die ihn redlich nährte. — Das ist gewöhnlich der Grundton, worauf alle die Artikel gestimmt sind, die von den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in die Blätter gebracht werden, damit sie für ihre Sache Propaganda machen.

Es ist gewiß etwas Schönes um die edeln Bestrebungen warmherziger Menschenfreunde, durch die man dem Armen und Elenden in seiner Not beizuspringen gedenkt, aber es giebt auch ganz ebenso gewiß kein kläglicheres Schauspiel, als wenn solche Bestrebungen von Leuten ausgehen, die von den tatsächlichen Verhältnissen auf diesem Gebiete gar keine Ahnung haben, und die nun, lediglich vom krankhaften Humanitätsdusel getrieben, nicht eine nützliche Wohlfahrtseinrichtung, sondern ein häßliches Zerrbild zustande bringen. Zu diesen Mißgeburten unsrer mit fragwürdigen Wohlthätigkeitsanstalten aller Art schon mehr als überreich gesegneten Zeit gehören zweifellos auch die